



# MOHRHENN

Joachim Mohrhenn | Steuerberater

## Aktuelle Informationen zum Thema Steuern

### Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* GmbH und ihre Gesellschafter

### Nr. 4/20

1. Corona-Steuerhilfegesetz: Bundesrat gibt grünes Licht
2. Corona-Krise: Bundesregierung mit weiteren konjunkturellen Maßnahmen
3. Corona-Krise: Vorauszahlungen aus 2019 pauschal herabsetzbar
4. Corona: Lohnsteuer-Anmeldungen können später abgegeben werden
5. Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen bei Grundstücksunternehmen
6. Investitionsabzugsbeträge: BFH erörtert Regeln zur Rückgängigmachung
7. Vorsteuer-Vergütungsverfahren: BMF passt Regelungen an
8. Dreiecksgeschäfte: Rückwirkende Heilung bei Rechnungsberichtigung?
9. Franchising: Mindert Bonuszahlung nachträglich den Vorsteuerabzug?
10. Insolvenz: Zeitpunkt des Beteiligungsverlustes

#### STEUERTERMINE

#### 1. Corona-Steuerhilfegesetz: Bundesrat gibt grünes Licht

Die COVID-19-Pandemie stellt eine enorme Herausforderung für Wirtschaft und Gesellschaft dar. Zur nachhaltigen **Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung** und zur **Sicherung von Beschäftigung** hat der Bundestag bereits am 28.05.2020 das Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet. Der Bundesrat hat diesem am 05.06.2020 zugestimmt. Das Gesetz sieht unter anderem die Absenkung der Mehrwertsteuersätze sowie die Steuerbefreiung für „Corona-Sonderleistungen“ vor (im Folgenden detailliert).

#### Absenkung Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Da die Gastronomie die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie besonders spürt, wird der Anwendungsbereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf **nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** erweitert. Dies gilt nicht für die Abgabe von Getränken. Grundsätzlich spielt es damit für diesen Zeitraum keine Rolle mehr, ob zum Beispiel entsprechende Einrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgestellt werden.

**Hinweis:** Das von der Bundesregierung am 29.06.2020 verabschiedete Konjunktur- und Zukunftspaket bedeutet Folgendes: Bis zum 30.06.2020 unterlagen die Leistungen noch dem Umsatzsteuersatz von 19 %, seit dem 01.07.2020 gilt jedoch eine ermäßigte

Umsatzsteuer von 5 % auf Speisen (16 % auf Getränke), vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 ein ermäßigter Steuersatz von 7 % auf Speisen (19 % auf Getränke) und dann (aus heutiger Sicht) ab dem 01.07.2021 wieder ein Umsatzsteuersatz von 19 % auf Speisen (Verzehr vor Ort) und Getränke.

### Gesetzliche Regelung der Steuerbefreiung für „Corona-Sonderleistungen“

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat bereits am 09.04.2020 in einem BMF-Schreiben (Bundessteuerblatt I, Seite 503) geregelt, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten **Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei** auszahlen oder als Sachleistungen gewähren können.

Begünstigt sind Corona-Sonderleistungen, die Beschäftigte **zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020** erhalten. Voraussetzung ist weiterhin, dass die Beihilfen und Unterstützungen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden.

Der Gesetzgeber hat nunmehr in § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz eine gesetzliche Grundlage für die Leistung dieser Sonderzahlungen festgelegt.

**Hinweis:** Sollten Sie beabsichtigen, Ihren Arbeitnehmern entsprechende Leistungen zu gewähren, so empfehlen wir vorab ein Gespräch, um die notwendigen Voraussetzungen mit Ihnen zu klären.

### Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld

Werden vom Arbeitgeber Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld gezahlt, rechnen diese im Sozialversicherungsrecht bis zu 80 % des letzten Nettogehalts nicht zum Arbeitsentgelt und sind daher **beitragsfrei**.

Da auf diese Zuschüsse nach bisher geltendem Recht Steuern gezahlt werden mussten, werden diese nunmehr auch **bis zu 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steuerfrei** gestellt.

Mit der Steuerbefreiung wird die vielfach in Tarifverträgen vereinbarte, aber auch aufgrund der Corona-Krise **freiwillige Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber gefördert**. Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, die für **Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2021 enden**, geleistet werden. Eine gewisse Besteuerung der Zuschüsse findet dadurch statt, dass diese in den „Progressionsvorbehalt“ einbezogen werden.

**Hinweis:** Haben Sie bereits solche Zuschüsse gezahlt, dann empfehlen wir ein Gespräch, da das Gesetz auch Regelungen vorsieht, die eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs erlauben.

Das Gesetz sieht zudem folgende weitere Maßnahmen vor:

- **Die Übergangsregelung für die Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz**, also Regelungen zur Unternehmer-eigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wird **bis zum 31.12.2022 verlängert**.
- **Die steuerlichen Rückwirkungszeiträume** in § 9 und § 20 Umwandlungssteuergesetz werden **vorübergehend auf zwölf Monate verlängert**.
- **Die Frist für Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen** wurde ebenfalls **verlängert**.

## 2. Corona-Krise: Bundesregierung mit weiteren konjunkturellen Maßnahmen

Damit die Wirtschaft im Zuge der Corona-Pandemie schnell wieder in Schwung kommt, hat die Bundesregierung nach dem Corona-Steuerhilfegesetz **nun weitere schnell wirkende konjunkturelle Maßnahmen** auf den Weg gebracht. Diese steuerlichen Maßnahmen sind im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz gebündelt, das am 29.06.2020 verabschiedet wurde. Das Gesetzespaket sieht unter anderem folgende steuerliche Maßnahmen vor:

- Die **Umsatzsteuersätze** werden befristet **vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt**. Für die Umsetzung dieser Maßnahme ist ein umfangreiches Anwendungsschreiben geplant. Kontaktieren Sie uns gern, damit wir mit Ihnen die weiteren Details besprechen können.
- Die **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats **verschoben**.
- Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein **Kinderbonus von 300 €** gewährt. Das klingt zunächst gut, aber der Bonus wird im Rahmen der Steuererklärung bei der Günstigerprüfung, ob der Abzug der Kinderfreibeträge günstiger ist als das gezahlte Kindergeld, berücksichtigt. Das führt dazu, dass sich der Bonus ab einem bestimmten Einkommen letztlich gar nicht mehr bemerkbar macht. Sprechen Sie uns hierzu gerne an.
- Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1.908 € **auf 4.008 €** für die Jahre 2020 und 2021 **angehoben**.
- Der **steuerliche Verlustrücktrag** wird für die Jahre 2020 und 2021 **auf 5 Mio. € bzw. 10 Mio. €** (bei Zusammenveranlagung) **erweitert** sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen. Wie das konkret geplant ist, erläutern wir Ihnen gerne, und prüfen ebenso, ob das in Ihrem Fall in Betracht kommt.
- **Einführung einer degressiven Abschreibung (AfA) in Höhe von 25 %**, höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden. Die degress-

sive AfA gilt nicht nur für den betrieblichen Bereich, sondern ist auch bei den Werbungskosten im privaten Bereich anwendbar.

- Bei der **Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen**, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wird der **Höchstbetrag des Bruttolistenpreises** von 40.000 € auf **60.000 € erhöht**.
- vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b Einkommensteuergesetz (EStG) um ein Jahr
- Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr. Heißt konkret: Haben Sie 2017 für die Anschaffung einen Investitionsabzugsbetrag abgezogen, dann haben Sie noch ein Jahr länger Zeit, um ein neues Wirtschaftsgut zu erwerben.
- Der Ermäßigungsfaktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer in § 35 EStG wird von 3,8 auf 4,0 angehoben.
- Bei der **Gewerbesteuer** wird der **Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände auf 200.000 € erhöht**.
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. € im Zeitraum von 2020 bis 2025
- Neben den Maßnahmen zur Förderung des Wirtschaftsaufschwungs gibt es noch eine Änderung bei den Vorschriften zur Steuerhinterziehung: In Fällen der Steuerhinterziehung kann trotz Erlöschens des Steueranspruchs eine Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzbuches angeordnet werden. Außerdem soll die Grenze der Verfolgungsverjährung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert werden.

### 3. Corona-Krise: Vorauszahlungen aus 2019 pauschal herabsetzbar

Wer als Unternehmer oder privater Vermieter wirtschaftlich von der Corona-Krise betroffen ist, kann seine Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuer-Vorauszahlungen **für das Jahr 2020** unter erleichterten Bedingungen vom Finanzamt herabsetzen lassen.

In einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun auch eine Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen **für das Jahr 2019** ermöglicht. Demnach können sich krisenbetroffene Unternehmer und Vermieter, die für 2019 noch nicht veranlagt worden sind und Steuervorauszahlungen geleistet haben, die Vorauszahlungen für 2019 über einen **pauschalen Verlustrücktrag** zurückerstatten lassen. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich **bis Ende März 2021** (bei Land- und Forstwirten: bis Ende November 2021).

Voraussetzung ist, dass der Steuerbürger einen schriftlichen oder elektronischen Antrag beim Finanzamt stellt und darin versichert, dass er aufgrund der Corona-Krise für 2020 einen nicht unerheblichen Verlust erwartet. Als pauschaler Verlustrücktrag darf ein Betrag von **15 % des**

**Saldos** der im Vorauszahlungsbescheid 2019 ausgewiesenen Gewinneinkünfte bzw. Vermietungseinkünfte geltend gemacht werden. Gedeckelt ist dieser Betrag auf 1.000.000 € (bei Zusammenveranlagung: 2.000.000 €). Das Finanzamt berechnet die Vorauszahlungen für 2019 dann unter Ansatz des Verlustrücktrags und erstattet die zu viel geleisteten Vorauszahlungen.

**Hinweis:** Das BMF weist darauf hin, dass ein Verlustrücktrag aus 2020 für den Jahressteuerbescheid für 2019 erst berücksichtigt werden kann, wenn die Veranlagung 2020 durchgeführt worden ist. Die Jahresveranlagung 2019 ist zunächst ohne Verlustberücksichtigung durchzuführen, was dazu führt, dass der zuvor herabgesetzte Vorauszahlungsbetrag wieder als endgültige Steuernachzahlung 2019 fällig wird. Um diesen „Bumerangeffekt“ auszuschließen, kann die auf den nichtberücksichtigten Verlustrücktrag entfallende Nachzahlung für 2019 auf Antrag zinslos gestundet werden, bis die Einspruchsfrist für den Steuerbescheid 2020 abgelaufen ist (einen Monat nach seiner Bekanntgabe). Ergibt sich für 2020 ein endgültiger Verlustrücktrag, schafft dieser die gestundete Nachzahlung für 2019 schließlich wieder „aus der Welt“.

### 4. Corona: Lohnsteuer-Anmeldungen können später abgegeben werden

Nach dem Einkommensteuergesetz müssen Lohnsteuer-Anmeldungen spätestens am **zehnten Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldezeitraums** abgegeben werden. Dieser Zeitraum richtet sich nach der Höhe der für das Vorjahr abzuführenden Lohnsteuer des Arbeitgebers und ist:

- der **Kalendermonat**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 5.000 € betragen hat,
- das **Kalendervierteljahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 €, höchstens aber 5.000 € betragen hat,
- das **Kalenderjahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.080 € betragen hat.

Aufgrund der Corona-Krise sind viele Arbeitgeber unverschuldet daran gehindert, ihre **Lohnsteuer-Anmeldungen** fristgerecht beim Finanzamt abzugeben. Für die monatlichen und vierteljährlichen Abgaben hat das Bundesfinanzministerium daher nun im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine **Fristverlängerungsregelung** erlassen: Auf Antrag können Finanzämter während der Corona-Krise die Abgabefrist **um maximal zwei Monate** verlängern. Voraussetzung hierfür ist, dass entweder der Arbeitgeber selbst oder die mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung beauftragte externe Stelle **nachweislich unverschuldet daran gehindert** ist, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln.

## 5. Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen bei Grundstücksunternehmen

Damit Grundbesitz des Betriebsvermögens nicht zugleich mit Grundsteuer und Gewerbesteuer belastet wird, dürfen Gewerbebetriebe bei der Berechnung ihres Gewerbeertrags (der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer) eine **pauschale Kürzung um 1,2 % des Einheitswerts ihres betrieblichen Grundbesitzes** vornehmen. Sogenannte **Grundstücksunternehmen**, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten, erhalten eine umfassendere gewerbesteuerliche Entlastung und können ihren Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt.

**Hinweis:** Durch diese sogenannte erweiterte Kürzung sollen kraft Rechtsform gewerbesteuerpflichtige Kapitalgesellschaften den vermögensverwaltenden Personenunternehmen gleichgestellt werden.

Vermietet ein Unternehmen neben Immobilien auch **Betriebsvorrichtungen** mit, schließt diese Tätigkeit nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung die erweiterte Kürzung aus - selbst wenn sie nur in **geringfügigem Umfang** erfolgt. Der Grund ist, dass **Betriebsvorrichtungen** bewertungsrechtlich **nicht zum Grundbesitz** gehören.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs entfällt die erweiterte Kürzung aber nicht, wenn ein Vertrag über die Vermietung eines Grundstücks mit einem noch zu errichtenden Gebäude vorsieht, dass die auf Betriebsvorrichtungen entfallenden Aufwendungen **vom Mieter getragen** und Betriebsvorrichtungen **nicht mitvermietet** werden sollen. Das bedeutet, dass bei einzelnen Betriebsvorrichtungen die darauf entfallenden Aufwendungen nicht herausgerechnet werden, sondern in die Herstellungskosten des Gebäudes eingehen.

**Hinweis:** Die Frage, ob Betriebsvorrichtungen zum Gegenstand eines Mietvertrags gehören, muss nach zivilrechtlichen Kriterien beurteilt werden. Eine vom Wortlaut des Mietvertrags abweichende entgeltliche Nutzungsüberlassung kann vorliegen, wenn sie auf eine Vertragsänderung zurückgeht. Haben die für die Vertragsparteien handelnden Personen hierfür nicht die Vertretungsmacht, so kann eine schädliche Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen vorliegen, wenn die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis einer solchen Mitvermietung gleichwohl eintreten und bestehen lassen.

## 6. Investitionsabzugsbeträge: BFH erörtert Regeln zur Rückgängigmachung

Mit der Bildung eines **Investitionsabzugsbetrags** (IAB) können Unternehmer die steuermindernde Wirkung einer betrieblichen Investition in die Zeit vor der Anschaffung vorverlegen und sich so einen Liquiditätsvorteil verschaffen.

In einem Altfall aus 2008 hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) nun zur Rückgängigmachung eines IAB wegen einer unterbliebenen Hinzurechnung im Investitionsjahr geäußert.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt hatte ein Unternehmer in seiner Gewinnermittlung 2008 zunächst einen außerbilanziellen IAB von 12.491 € geltend gemacht. Das Finanzamt hatte erklärungsgemäß veranlagt. Im Folgejahr erwarb der Unternehmer dann einen Pkw, ein Aquarium und einen Drucker für seinen Betrieb und minderte die Anschaffungskosten dieser Wirtschaftsgüter innerbilanziell um jeweils 40 %, was in der Summe dem zuvor geltend gemachten Abzugsbetrag entsprach. Die gebotene **außerbilanzielle Hinzurechnung** des IAB nahm er 2009 jedoch nicht vor. Das Finanzamt folgte den Angaben des Unternehmers und veranlagte ihn auch für das Jahr 2009 **ohne Vorbehalt der Nachprüfung**, so dass der Bescheid bestandskräftig wurde.

Im Nachgang bemerkte das Finanzamt die fehlerhafte Behandlung im Jahr 2009 und erließ daraufhin einen geänderten Bescheid für 2008, in dem es den Gewinn um 12.491 € erhöhte (Rückgängigmachung des Abzugsbetrags im Bildungsjahr). Der Unternehmer wollte diese „Rolle rückwärts“ abwenden und zog vor den BFH. Die Bundesrichter hielten die Änderung des Steuerbescheids 2008 jedoch für zulässig. Nach ihrem Urteil darf ein IAB rückgängig gemacht werden, wenn der Unternehmer im späteren Jahr der Investition zwar den (innerbilanziellen) Abzug von 40 % der Anschaffungskosten vornimmt, es aber unterlässt, den in einem Vorjahr abgezogenen IAB außerbilanziell wieder hinzuzurechnen.

**Hinweis:** Das Urteil des BFH ist auch für die aktuelle Rechtslage relevant, denn die Korrekturregelung für IAB hat sich nicht grundlegend verändert.

## 7. Vorsteuer-Vergütungsverfahren: BMF passt Regelungen an

Bereits **zum 01.01.2020** sind **gesetzliche Änderungen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren** in Kraft getreten. Das Bundesfinanzministerium hat dazu am 07.05.2020 ein Schreiben veröffentlicht. Die Regelungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses sind in diesem Zusammenhang angepasst worden. Die Änderungen betreffen das Vorsteuer-Vergütungsverfahren eines im Ausland ansässigen Unternehmers, die Definition eines ausländischen Unternehmers und die Verzinsung des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens.

Das Umsatzsteuergesetz wurde zur Vermeidung von Missbrauchsfällen bezüglich der Einschränkungen des Vorsteuerabzugs für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, erweitert. **Missbrauchsfälle** können auftreten, wenn die Einschränkungen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens in Bezug auf die erforderliche Gegenseitigkeit und den Vorsteuerauschluss bei Kraftstoffen durch einen unrichtigen oder unberechtigten



Steuerausweis und den Bezug einer unter das **Reverse-Charge-Verfahren** fallenden Leistung umgangen werden sollen.

Laut Verwaltungsauffassung können **im Ausland ansässige Unternehmer**, die die Voraussetzungen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens erfüllen und Umsatzsteuer im allgemeinen Besteuerungsverfahren schulden, die Vergütung der Vorsteuerbeträge nur im Vorsteuer-Vergütungsverfahren geltend machen. Diese Verwaltungsauffassung wurde nun inhaltlich in das Umsatzsteuergesetz übernommen.

Die Definition eines im Ausland ansässigen Unternehmers, für den das Vorsteuer-Vergütungsverfahren in Betracht kommt, wurde an die EuGH-Rechtsprechung angepasst. Danach führt eine inländische Betriebsstätte nur zum Ausschluss vom Vorsteuer-Vergütungsverfahren, wenn sie im Inland steuerbare Umsätze erzielt.

In der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ist für das Vorsteuer-Vergütungsverfahren geregelt, dass der zu vergütende Betrag nach Ablauf einer bestimmten Frist zu **verzinsen** ist. Nun wurde der **Beginn des Zinslaufs einheitlich** an den Wortlaut der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie angepasst.

**Hinweis:** Die Regelungen sind auf Besteuerungs- und Vergütungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 endeten.

## 8. Dreiecksgeschäfte: Rückwirkende Heilung bei Rechnungsberichtigung?

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat entschieden, dass eine Rechnungsberichtigung im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts **Rückwirkung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung** entfaltet.

Im vorliegenden Fall stritten die Beteiligten um die **Steuerpflicht von innergemeinschaftlichen Erwerben**. Eine GmbH war 2013 mit dem Vertrieb und dem Im- und Export von Haushalts- und Kochgeräten tätig. Sie erwarb Ware von einem italienischen Unternehmen, das die Lieferungen an die GmbH als innergemeinschaftliche Lieferungen behandelte. Die von dem italienischen Unternehmen erworbenen Waren wurden durch die GmbH teilweise an eine Gesellschaft mit Sitz in der Slowakei weiterveräußert sowie teilweise in ein Lager in Tschechien verbracht. Alle Beteiligten verwendeten die von ihrem Ansässigkeitsmitgliedstaat erteilten **Umsatzsteuer-Identifikationsnummern**. Der Warentransport erfolgte im Auftrag der GmbH. Diese behandelte die Umsätze an die slowakische Gesellschaft als Lieferungen im Sinne eines **innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts**.

Das Finanzamt erkannte das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft hinsichtlich der Warenlieferungen in die Slowakei sowie nach Tschechien **mangels ordnungsge-**

**mäßer Rechnungen** nicht an. Die GmbH habe hier einen **innergemeinschaftlichen Erwerb in der Slowakei bzw. in Tschechien** zu versteuern.

Das Einspruchsverfahren blieb trotz **Rechnungsberichtigung** gegenüber der slowakischen Gesellschaft erfolglos.

Die Klage vor dem FG hatte teilweise Erfolg. Die **Warenlieferungen nach Tschechien** stellten einen **innergemeinschaftlichen Erwerb** der GmbH dar, der im Inland der Umsatzbesteuerung unterlag. Das FG erörterte, dass die Lieferung der italienischen Gesellschaft an die GmbH die bewegte Lieferung sei. Aufgrund der Zuordnung dieser Warenbewegung komme ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft aber nicht in Betracht.

Die **Warenlieferung in die Slowakei** gilt als **innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft** und aufgrund der Rechnungsberichtigung bereits im Streitjahr als besteuert. Nach Auffassung des FG wirkt bei Vorliegen einer berichtigungsfähigen Rechnung eine ordnungsgemäße Rechnungsberichtigung auf den **Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungsausstellung** zurück. Somit sei eine **rückwirkende Heilung** möglich und nach Ansicht des Gerichts ist daher auch der innergemeinschaftliche Erwerb im Streitjahr entfallen.

**Hinweis:** Die Revision beim Bundesfinanzhof wurde zugelassen, da die Frage, ob eine Rechnungsberichtigung zu einer rückwirkenden Heilung bei sogenannten verunglückten Dreiecksgeschäften führt, höchstrichterlich noch nicht geklärt ist.

## 9. Franchising: Mindert Bonuszahlung nachträglich den Vorsteuerabzug?

Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, dass weitergeleitete **Bonuszahlungen** vom Franchisegeber an den Franchisenehmer den **Vorsteuerabzug** nachträglich mindern können.

Im Urteilsfall ging es um eine GmbH, die als Franchisenehmerin in ein **Franchisesystem** eingebunden war. Die Franchisegeberin handelte mit Lieferanten Konditions- und Rahmenvereinbarungen aus. Auf deren Basis erhielt die GmbH Rabatte und Bonuszahlungen. Diese Zahlungen richteten sich nach dem getätigten Nettoumsatz aller von der Franchisegeberin betreuten Abnehmer. Die Lieferanten zahlten die vertraglich vereinbarten Jahresboni an die Franchisegeberin, die diese ungekürzt gegenüber der Franchisenehmerin abrechnete.

Das Finanzamt kürzte den Vorsteuerabzug, den die GmbH aus den Leistungen der Lieferanten in Anspruch genommen hatte. Die Klage dagegen hatte keinen Erfolg. Das FG stellt klar, dass Bonuszahlungen zwar unstrittig kein Entgelt für Leistungen der GmbH an die Franchisegeberin sind, jedoch zur Minderung des Vorsteuerabzugs für die erhaltenen Warenlieferungen führen. Da die Bonuszahlungen nach dem Umfang der Lieferungen bemes-

sen und vollumfänglich weitergeleitet würden, bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang dieser Zahlungen mit den Lieferungen der Lieferanten an die Franchisenehmer.

## 10. Insolvenz: Zeitpunkt des Beteiligungsverlustes

Gerade in Krisenzeiten kommen sie oft vor: Insolvenzen und Liquidationen von Kapitalgesellschaften. Nicht nur, dass die Beendigung der Gesellschaft an sich eine für die Gesellschafter und Geschäftsführer traurige Angelegenheit ist; nein, es sollte auch große Mühe darauf verwendet werden, die Folgen steuerlich korrekt abzubilden.

Damit ist nicht nur die sogenannte Liquidationsbesteuerung der Kapitalgesellschaft gemeint, die ohnehin buchhalterisch und formell nicht leicht umzusetzen ist, es sind auch die richtigen steuerlichen Konsequenzen auf der Ebene der Gesellschafter zu ziehen. Letzteres ist allein deswegen schon schwierig, weil die Rechtsprechung die Frage, wann ein Verlust aus dem Wegfall der Beteiligung zu berücksichtigen ist, unterschiedlich beantwortet hat, denn eine Insolvenz oder eine Liquidation zieht sich in der Regel über mehrere Jahre hinweg.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Hamburg wurde das Insolvenzverfahren über eine GmbH im Jahr 2010 eröffnet. Im Jahr 2015 wurde es durch Beschluss aufgehoben,

da die Schlussverteilung vollzogen wurde. Dies wurde 2015 auch im Handelsregister eingetragen. Im Jahr 2017 wurde die GmbH aus dem Handelsregister gelöscht.

Nach Gerichtsmeinung führte der Wegfall der Beteiligung auf der Ebene der Gesellschafter im Jahr 2015 zu einem einkommensteuerlichen Verlust. Der mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragte Steuerberater berücksichtigte diesen jedoch zunächst nicht. Erst, nachdem er von dem Beschluss erfahren hatte, beantragte er beim Finanzamt nachträglich die Geltendmachung des Verlustes. Doch zu diesem Zeitpunkt waren die Einkommensteuerbescheide bereits nicht mehr angreifbar.

Zwar gibt es im Verfahrensrecht verschiedene Korrekturvorschriften, das Finanzamt und auch die Richter hielten jedoch keine für anwendbar, insbesondere da den Steuerberater ein sogenanntes grobes Verschulden traf. Er hätte im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung in das Handelsregister schauen müssen, um dabei festzustellen, dass das Insolvenzverfahren beendet war.

**Hinweis:** Wir prüfen bei einer Insolvenz bzw. Liquidation für Sie, wann in Ihrem Fall der Verlust zu berücksichtigen ist. Wenden Sie sich gerne an uns!

## STEUERTERMINE

August 2020 10.08. (*13.08.)	September 2020 10.09. (*14.09.)	Oktober 2020 12.10. (*15.10.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)
	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	
	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
17.08. (*20.08.) Gewerbesteuer Grundsteuer		
27.08. Sozialversicherungsbeiträge	28.09. Sozialversicherungsbeiträge	28.10. Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.